

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. Mai 2020 zum

a) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen - 19/10619

b) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Sven Lehmann, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern - 19/15975

Deutscher Gewerkschaftsbund*

siehe Anlage

*E-Mail vom 28. April 2020

Stellungnahme



DGB

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Antrag „**Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern**“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 19/15975)

Antrag „**Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen**“ der Fraktion der FDP (Drs. 19/10619)

27.04.2020

Zusammenfassung

Der Antrag von **Bündnis 90/Die Grünen** zielt auf eine deutliche Verbesserung der Arbeitsförderung sowie eine deutliche Stärkung der Rechtsposition der Leistungsberechtigten ab. Ein Teil der konkreten Vorschläge ist identisch mit Forderungen des DGB, ein anderer Teil weitgehend deckungsgleich.

Besonders positiv zu bewerten ist der Vorschlag, einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Weiterbildung sowie ein Weiterbildungsgeld einzuführen. Der DGB sieht in diesen Instrumenten zentrale Hebel, um die Arbeitsförderung im Rechtskreis SGB II quantitativ und qualitativ deutlich zu verbessern. Ebenso besonders positiv zu bewerten ist der Ansatz, die bestehende Machtasymmetrie zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten zu überwinden und durch eine kooperative Arbeitsweise und Aushandlungsprozesse auf Augenhöhe zu ersetzen.

Würden die Vorschläge des Antrags realisiert, würde das Grundsicherungssystem – zumindest im Bereich der aktiven Förderinstrumente – seinen Charakter und sein Image deutlich verbessern hin zu einem bürgerfreundlichen Hilfesystem, das passende und erfolgversprechende Unterstützung bietet, die gerne angenommen wird.

Zum **Antrag der Fraktion der FDP** stellt der DGB vorab fest, dass der Wunsch nach Bürokratieabbau nicht losgelöst von der Funktion der Grundsicherung, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten sowie dem Bedarfsdeckungsgrundsatz, diskutiert werden können. Änderungsvorschläge mit dem Ziel der Rechtsvereinfachung dürfen Leistungen nicht kürzen oder die Rechtsposition der Leistungsberechtigten schwächen.

Die konkret im Antrag enthaltenen Vorschläge bewertet der DGB differenziert. Ein Teil der Vorschläge deckt sich mit Forderungen des DGB und wird unterstützt. Positiv bewertet der DGB insbesondere die Betreuung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Rahmen der Arbeitslosenversicherung, den Ersatz der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ durch einen Mehrbedarfzuschlag für den Umgang mit einem Kind sowie das Anliegen, Antragsformulare und Bescheide verständlicher zu gestalten. Diese genannten Änderungen würden sowohl den Leistungsberechtigten als auch der Arbeitsverwaltung Vorteile bringen (siehe unten).

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Martin Künkler

martin.kuenkler@dgb.de

Telefon: 030 24060-754
Telefax: 030 24060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



Hingegen lehnt der DGB es ab, die Leistungen für die Wohnkosten zu pauschalieren. Wohnkosten können aufgrund ihrer Spreizung auch innerhalb einer Kommune nicht sinnvoll pauschaliert werden. Mit der Einführung von Pauschalen würde das bereits bestehende Problem der Bedarfsunterdeckung im Bereich eines Grundbedürfnisses weiter verschärft. Die Vorschläge zur Einführung einer Gesamtschuldnerhaftung der Bedarfsgemeinschaft sowie zur kompletten Verschiebung von gesundheitsbedingten Bedarfen in den Zuständigkeitsbereich der Krankenversicherung vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen.

Bewertung ausgewählter Vorschläge aus den Anträgen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Freiwilligkeit/Kooperation

Bündnis 90/Die Grünen fordern, im Beratungsprozess und bei den aktiven Förderinstrumenten eine neue Kultur der Kooperation zu etablieren. Das Prinzip der Freiwilligkeit soll gelten, Eingliederungsziele und -schritte sollen auf Augenhöhe und im Einvernehmen vereinbart und Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten eingeführt werden. Dazu soll u.a. auch die derzeitige Möglichkeit entfallen, dass das Jobcenter einseitig Pflichten und die Teilnahme an Förderinstrumenten per Verwaltungsakt vorgeben kann, falls keine Eingliederungsvereinbarung zustande kommt.

Der DGB unterstützt die Zielsetzung und bewertet die konkret vorgeschlagenen Instrumente als zielführend. Das Prinzip der Freiwilligkeit und eine auf Kooperation setzende Arbeitsweise stärken die Rechte der Leistungsberechtigten, die mitgestaltende Subjekte und nicht gelenkte Objekte im Integrationsprozess sein müssen. Zudem sieht der DGB in einer kooperativen und adressatenorientierten Arbeitsweise eine zentrale Gelingensbedingung für eine erfolgreiche und nachhaltige Arbeitsmarktintegration. Wenn Leistungsberechtigte von dem gemeinsam verabredeten Integrationsziel überzeugt sind und intrinsisch motiviert an Fördermaßnahmen teilnehmen, sind deutlich bessere Resultate zu erwarten, als wenn sie gezwungenermaßen an Maßnahmen teilnehmen müssen, die objektiv oder auch nur aus der subjektiven Einschätzung heraus nicht passen und kaum neue Perspektiven eröffnen.

Rechtsanspruch auf Weiterbildung/Weiterbildungsgeld/Qualität der (Bildungs)maßnahmen

Im Antrag wird gefordert, einen verbindlichen, allgemeinen Rechtsanspruch auf Qualifizierung sowie ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 200 Euro einzuführen, also einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld bei Teilnahme an einer Weiterbildung.

Diese Vorschläge sind deckungsgleich mit Forderungen des DGB. Der DGB hält es für dringend erforderlich, Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis SGB II deutlich auszuweiten und zu verbessern. Es ist aus arbeitsmarktpolitischer Sicht und im Hinblick auf Ausstiegsoptionen aus dem Hartz-IV-System ein nicht hinnehmbarer Zustand, dass im Rechtskreis SGB II der Anteil von Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung um ein Vielfaches höher liegt als in der Arbeitslosenversicherung, die Chance an einer abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen zu können, aber um ein Vielfaches geringer ist.

Der DGB weist darauf hin, dass mit dem „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ (Drucksache 19/17740) ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung für Geringqualifizierte eingeführt wurde, der an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Dieser Rechtsanspruch gilt über einen ebenfalls neu eingeführten Verweis in § 16 Abs. 1 SGB II auch im Rechtskreis SGB II.



Das ist ein arbeitsmarktpolitischer Meilenstein zur Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und Prävention von Langzeitarbeitslosigkeit. Trotzdem ist die Forderung im Antrag von Bündnis 90/Die Grünen keineswegs obsolet, da ein allgemeiner ausgestalteter Rechtsanspruch mit größerem Wirkungskreis notwendig ist. Der DGB schlägt vor, den Rechtsanspruch immer dann zu gewähren, wenn eine Weiterbildungsberatung vorangegangen ist und die Weiterbildung zweckmäßig ist. Damit wird einerseits die Nachfrageseite auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt, andererseits werden aber auch Weiterbildungen bei beruflicher Neuorientierung ermöglicht.

Zumutbarkeitsregelungen / Vermittlungsvorrang

Die Forderungen nach einer deutlichen Entschärfung der Zumutbarkeitsregelungen im SGB II und eine Harmonisierung der Regelungen im SGB II und SGB III sind deckungsgleich mit entsprechenden Forderungen des DGB. Ebenfalls teilt der DGB die Auffassung, dass der nahezu dominant wirkende Vermittlungsvorrang überwunden werden muss. Die Zumutbarkeitsregelungen müssen sich am Leitbild Guter Arbeit orientieren und das Leitmotiv der Arbeitsvermittlung muss eine nachhaltige Integration in gute Arbeit sein, nicht eine möglichst schnelle Vermittlung in irgendeine Beschäftigung – unabhängig von deren Qualität und Perspektive. Der Vermittlungsvorrang ist zumindest so zu relativieren, dass eine zweckmäßige Weiterbildung einer Arbeitsaufnahme gleichgestellt wird.

Die Realisierung der im Antrag genannten Reformvorschläge im Bereich Zumutbarkeit und Vermittlung würde eine Vielzahl von Vorteilen bringen – für Leistungsberechtigte, Arbeitsverwaltung und auch für bestehende Arbeitsverhältnisse: Konflikte bei Stellenangeboten würden vermieden und das Arbeitsverhältnis zwischen Jobcenter und Arbeitssuchenden „befriedet“, die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt würde stabilisiert, da nicht mehr in prekäre und niedrigst bezahlte Arbeitsverhältnisse vermittelt würde und somit Unterbietungskonkurrenzen abgemildert würden und schließlich würden – auch im Hinblick auf die Fachkräftesicherung kontraproduktive – Dequalifizierungsprozesse vermieden und stattdessen eine Aufstiegsförderung gestärkt.



*Ressourcen der Jobcenter / Arbeitsbedingungen der Jobcenter-Mitarbeiter*innen*

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass im Antrag auch die unzureichenden Ressourcen der Jobcenter sowie die belastenden Arbeitsbedingungen der Jobcenter-Mitarbeiter*innen thematisiert werden. Der DGB teilt die Auffassung, dass der Betreuungsschlüssel ehrlich ermittelt und verbessert werden muss und die Arbeitsbedingungen verbessert werden müssen, u.a. durch ein weiteres Zurückdrängen der Befristungen. Aus Sicht des DGB sind Verbesserungen in den genannten Bereichen zwingende Voraussetzung dafür, dass die Jobcenter ihre anspruchsvollen Aufgaben gut erfüllen und den Ansatz einer Kultur der Kooperation mit Leben füllen können.

Antrag der Fraktion der FDP

Zuständigkeit für Aufstocker

Im Antrag wird gefordert, dass die Betreuung und aktive Arbeitsförderung von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Aufstockern im Rahmen der Arbeitslosenversicherung erfolgen soll. Der Vorschlag ist deckungsgleich mit Forderungen des DGB und wird uneingeschränkt unterstützt. Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist offensichtlich, dass ein fehlender Zugang zum Arbeitsmarkt nicht der Grund für ihre Hilfebedürftigkeit ist. Dieser Personenkreis ist in einem Hilfesystem, dessen eine zentrale Aufgabe die Arbeitsmarktintegration ist, nicht sachgerecht aufgehoben. Es ist nicht einzusehen, warum Arbeitslosengeldbezieher*innen, die ergänzend SGB-II-Leistungen beziehen müssen, als ehemalige Beitragszahler ausschließlich von den Arbeitsagenturen betreut werden, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte als aktuelle Beitragszahler jedoch nicht.

Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Auch aus Sicht des DGB führt die derzeitige Konstruktion der „temporären Bedarfsgemeinschaft“, bei der die Leistungen fürs Kind auf zwei getrennt lebende Elternteile aufgeteilt werden, zu erheblichem Arbeitsaufwand – zumal trotzdem oftmals keine bedarfsdeckenden Leistungen gewährt werden. Der DGB unterstützt daher die Forderung, die temporäre Bedarfsgemeinschaft durch einen Mehrbedarf für den Umgang mit dem Kind zu ersetzen.

Der DGB weist darauf hin, dass die Summe der Kosten in den beiden Haushalten, in denen das Kind abwechselnd lebt, höher sind als die Kosten eines Kindes, das durchgängig in nur einem Eltern(teil)-Haushalt lebt. Diese notwendigen Mehrausgaben, die u.a. aufgrund erhöhter Fahrtkosten und der Tatsache, dass manche Dinge doppelt vorgehalten werden müssen, entstehen, müssen bei einer Neuregelung mit bedacht werden.

Zudem weist der DGB darauf hin, dass ein „schlichter“, einheitlicher Mehrbedarf für alle Fallkonstellationen nicht sachgerecht ist, sondern aufgrund der Vielfalt der Lebenslagen – Aufenthalt des Kindes nur an einem Wochenende im Monat bis hin zur Hälfte des Monats – differenzierte Leistungen erforderlich bleiben.

Verständlichere und einfachere Anträge und Bescheide

Dem Vorschlag, Antragsformulare und Bescheide in leichter verständlicher Sprache zu verfassen, kann nur uneingeschränkt zugestimmt werden.

Der DGB weist jedoch darauf hin, dass der Hauptgrund für die Unverständlichkeit der Bescheide in der praktizierten „horizontalen Einkommensanrechnung“ liegt. Danach wird das Einkommen einer Person nach einer speziellen Regel auf alle Personen bedarfsmindernd



aufgeteilt. Dieser Rechenschritt ist für viele Leistungsberechtigte nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Leistungsdifferenzierung nach Kostenträgern im Bescheid, die für die Leistungsberechtigten völlig irrelevant ist.

Der DGB fordert seit langem, die „horizontale“ Anrechnung durch eine „vertikale“ zu ersetzen, bei der das Einkommen zunächst der Person zugeordnet wird, die es erzielt. Nur der den eigenen Bedarf übersteigende Einkommensteil, wird dann auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen. Dieses Verfahren würde einen substanziellen Fortschritt bezüglich der Verständlichkeit der Bescheide bringen. Zudem würden Personen, die selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten, nicht mehr als Leistungsberechtigte zählen und auch nicht mehr den Pflichten des SGB II unterliegen.

Pauschale für die Wohnkosten

Der DGB lehnt den Vorschlag, die Wohnkosten (regional ausdifferenziert) zu pauschalieren, entschieden ab. Pauschalen sind nur sinnvoll für standardisierbare Ausgabenpositionen, die für alle Haushalte etwa in gleicher Höhe anfallen. Das ist aber bei den Wohnkosten gerade nicht gegeben: Diese sind nicht nur durch die Haushaltsgröße geprägt sondern auch durch individuelle Lebenssituationen (z.B. erhöhter Flächenbedarf aufgrund einer Behinderung oder zur Ausübung des Umgangsrechts mit dem Kind oder der Pflege von Angehörigen), die zu unterschiedlichen Bedarfen und somit auch Kosten führen. Zudem weisen die Mieten selbst innerhalb einer Kommune eine erhebliche Bandbreite auf.

Der DGB hält zudem die Analyse für unzutreffend, dass unbestimmte Rechtsbegriffe und unzureichende Vorgaben bei den Leistungen fürs Wohnen zu Unklarheiten führen, die eine Vielzahl von Widersprüchen und Klagen auslösen würden. Seit Jahren sind alle Rechtsfragen vom Bundessozialgericht abschließend geklärt und klare Vorgaben (Produkttheorie und „schlüssiges Konzept“) für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen vorgelegt worden. Das Problem besteht somit nicht in Rechtsunsicherheit sondern in einem Umsetzungsdefizit in einigen Kommunen, die die Vorgaben des Bundessozialgerichts nicht ausreichend beachten. Leistungsberechtigte klagen nicht, weil die Regelungen kompliziert und unverständlich sind, sondern weil die Angemessenheitsgrenzen teils so niedrig sind, dass sich keine entsprechenden Wohnungen am örtlichen Wohnungsmarkt finden lassen.